

Ordnung
für das Studium des Fachs
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
(berufl. Fachrichtung) für das Lehramt
für die Sekundarstufe II mit dem Abschluß
der Ersten Staatsprüfung
vom 9. Juli 1999

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Landwirtschaftliche Fakultät mit Zustimmung des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- § 9 Umfang und Inhalt des Grundstudiums
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Inhalt des Hauptstudiums
- § 12 Schulpraktische Studien
- § 13 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise
- § 14 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 15 Freiversuch
- § 16 Studienplan
- § 17 Studienberatung
- § 18 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 19 Inkrafttreten

Anhang 1: Studienplan für das Grundstudium

Anhang 2: Studienplan für das Hauptstudium

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NW. S. 564) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsverordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524) das Studium der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

Der Erwerb der Lehrbefähigung setzt eine fachpraktische Ausbildung von 12 Monaten voraus. Davon sind mindestens 6 Monate vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung von der bzw. von dem Studierenden nachzuweisen. Der Abschluß der fachpraktischen Ausbildung ist im Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium beginnt im Wintersemester; es kann jedoch auch im Sommersemester aufgenommen werden. Da sich die Lehrveranstaltungen in vielen Fächern über zwei Semester erstrecken und aufeinander aufbauen, empfiehlt sich die Aufnahme des Studiums im Wintersemester.

§ 5

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium insgesamt besteht aus dem Studium von mindestens zwei Fächern sowie der Erziehungswissenschaft. Es gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gem. § 8 LABG eine Regelstudiendauer von acht Semestern. Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt im Rahmen der Ersten Staatsprüfung (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) kann nach dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und soll frühestens zu Beginn des 6. Semesters beantragt werden (§ 13 Abs. 1 LPO). Die Prüfungsleistungen in den Fächern und in Erziehungswissenschaft sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden (§ 4 Abs. 3 Satz 3 LPO).

(2) Das ordnungsgemäße Studium gem. § 5 i.V.m. § 41 LPO umfaßt im Fach Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft etwa 80 Semesterwochenstunden (SWS), 28 SWS im Grundstudium und etwa 52 SWS im Hauptstudium. 59 SWS sind in bestimmten, in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten mindestens zu studieren (Pflichtbereich, P) einschließlich der Gebiete, in denen Studien- und Leistungsnachweise zu erbringen sind und einschließlich der 2 SWS schulpraktische Studien. Etwa 21 SWS müssen aus den in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten im Hauptstudium nach Wahl studiert werden (Wahlpflichtbereich, WP).

§ 6

Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten die bzw. den Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II selbständig auszuüben. Das Lehramtsstudium insgesamt umfaßt gem. § 5 Abs. 2 LPO auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich gemäß Nr. 1.2 und 1.3 der Anlage 38 zu § 55 LPO in folgende Bereiche:

- A. Ernährungswissenschaft (E)
- B. Hauswirtschaftswissenschaft (H)
- C. Didaktik der Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (FD)

(2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche unterteilen sich in folgende Teilgebiete:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A. Ernährungswissenschaft	1. Ernährungsphysiologie 2. Ernährung des Menschen 3. Allgemeine Lebensmittelchemie und -technologie 4. Spezielle Lebensmittelchemie und -technologie 5. Mikrobiologie und Hygiene der Lebensmittel 6. Angewandte Ernährungswissenschaft 7. Betriebslehre der Ernährungswirtschaft 8. Spezielle Fragen der Ernährungswissenschaft
B. Hauswirtschaftswissenschaft	1. Elementare Haushaltsökonomie 2. Spezielle ökonomische und sozioökonomische Theorie des Haushalts 3. Haushaltstechnik 4. Arbeitslehre 5. Marktlehre 6. Wirtschafts- und Sozialpolitik 7. Haushalts- und Konsumsoziologie 8. Arbeitsverfahren und Geräte in Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen 9. Welternährungswirtschaft 10. Wohnungs- und Siedlungswesen 11. Kommunikation und Beratung
C. Didaktik der Ernährungs-	1. Theorien, Modelle und Methoden

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

- (1) Vorlesungen (V) vermitteln wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse in zusammenhängender Darstellung.
- (2) Übungen (g) dienen der Durcharbeitung von Lehrstoff, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik. Die Studierenden üben dabei Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge und tragen diese vor und diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben.
- (3) In Seminaren (S) erfolgen die Bearbeitung komplexer Fragestellungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Die Seminarvorträge werden von den Studierenden ausgearbeitet und vorgetragen.
- (4) Das Praktikum (Pra) dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben.
- (5) Schulpraktische Studien sind theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht. In Verbindung mit einer Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung erhalten die Studierenden die Möglichkeit zur Hospitation und in der Regel zu ersten eigenen Unterrichtsversuchen in Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft.

§ 9

Umfang und Inhalt des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium umfasst 28 SWS und vermittelt das für den Studiengang erforderliche Grundlagen- und Orientierungswissen in Chemie, Physik, Biologie, Biochemie, Mathematik, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Haushaltsökonomik. Dazu gehört insbesondere auch die Einführung in Fachterminologien und die Vermittlung von Fachmethoden.

Die Formen der Lehrveranstaltungen im Grundstudium sind Vorlesungen ohne und mit Übungen bzw. Praktika. Die Veranstaltungen des Grundstudiums sind ausschließlich Pflichtveranstaltungen.

(2) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien im Bereich der Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft vertraut sein.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung gemäß der Ordnung für die Zwischenprüfung in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II bzw. Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 25. November 1997 abgeschlossen. Die dafür zu erbringenden Einzelleistungen sollen mit dem vierten, spätestens mit dem fünften Fachsemester abgeschlossen sein. Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind neben der Erfüllung der allgemeinen und besonderen Studienvoraussetzungen gemäß § 6 und 7 der Zwischenprüfungsordnung insbesondere der Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums und die Vorlage der drei Leistungsnachweise gemäß Anhang A Nr. 19 zur Ordnung für die Zwischenprüfung. Danach sind je ein Leistungsnachweis zu den drei Lehrveranstaltungen Einführungsvorlesung Allgemeine Chemie mit integriertem Praktikum, Vorlesung Mathematisch-statistische Grundlagen I und Vorlesung Mathematisch-statistische Grundlagen II zu erwerben. Im Fachgebiet Chemie wird die individuelle Leistung durch eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer erbracht. Im Fachgebiet Mathematik wird die individuelle Leistung durch zwei jeweils zweistündige Klausuren erbracht.

(2) Durch die Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg zu betreiben. Die Zwischenprüfung erstreckt sich gemäß Anhang C der Ordnung für die Zwischenprüfung auf die Grundzüge folgender Fachgebiete:

1. Physik,
2. Biologie,
3. Biochemie,
4. Volkswirtschaftslehre,
5. Betriebswirtschaftslehre und Haushaltsökonomik.

In den Fachgebieten Physik, Volkswirtschaftslehre, Biochemie sowie Betriebswirtschaftslehre und Haushaltsökonomik besteht die Zwischenprüfung aus je einer vierstündigen schriftlichen Prüfung.

In dem Fachgebiet Biologie besteht die Zwischenprüfung aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten Dauer. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 11

Inhalt des Hauptstudiums

(1) Die Zulassung zum Hauptstudium setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus. Im Hauptstudium sind Studienleistungen in allen Bereichen des Faches zu erbringen. Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums ist ein Studium von 5 Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Im Teilgebiet der Vertiefung und in 2 anderen Teilgebieten ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den beiden anderen Teilgebieten je ein qualifizierter Studiennachweis. Das Hauptstudium umfaßt etwa 52 SWS.

(2) Im Hauptstudium sind folgende Studienleistungen ggfs. mit Leistungsnachweis (LN) oder qualifiziertem Studiennachweis (QS) zu erbringen; die Zuordnung erfolgt gem. § 7 dieser Ordnung.

A) Pflichtveranstaltungen	Bereich/Teilgebiet	
Vorlesung Ernährungsphysiologie	A 1	4 SWS
Vorlesung Haushaltsökonomische Theorie	B 1	2 SWS
Vorlesung Haushaltsinformationssysteme	B 1	2 SWS
Vorlesung Grundlagen der Fachdidaktik	C 1	2 SWS
gbungen zur Angewandten Ernährungslehre und Diätetik	A 2	4 SWS (LN)
Haushaltsökonomisches Seminar	B 2	2 SWS (LN)
Seminar Fachdidaktik III	C 1	2 SWS (LN)
Vorlesung und Praktikum Lebensmittelchemie und -technologie	A 3	6 SWS
Haushaltstechnisches Praktikum	B 4	3 SWS
Praktikum Nahrungszubereitung	C 2	2 SWS

(Die zwei qualifizierten Studiennachweise sind in zwei dieser drei Praktika zu erwerben.)

Schulpraktische Studien (mindestens 2 SWS)

2 SWS

31 SWS

B) Wahlpflichtveranstaltungen

I. Zusätzlich zu den unter A) genannten sind weitere Wahlpflichtveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren und Übungen zu studieren, und zwar im Umfang von 17 SWS.

17 SWS

II. Teilgebiet der Vertiefung

Eines der Teilgebiete, in denen ein Leistungsnachweis zu erwerben ist, muß vertieft werden, d.h. es müssen mindestens 4 SWS zusätzlich in diesem Teilgebiet belegt werden.

4 SWS

Insgesamt:

52 SWS

§ 12

Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien sind in das fachdidaktische Studium des Faches Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft integriert und können als semesterbegleitende Tagespraktika oder als Blockpraktikum in einem Umfang von 2 SWS angeboten werden. Die Vor- und Nachbereitung des Tagespraktikums erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen während des Hauptstudiums. Die für das semesterbegleitende Tagespraktikum vorgesehenen Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Der für das Blockpraktikum vorgesehene Besuch des Unterrichts wird in Abstimmung mit der zuständigen Fakultät in der Verantwortung der Schule und im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde durchgeführt. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Der Unterrichtsbesuch fällt in die vorlesungsfreie Zeit.

(2) Der Unterrichtsbesuch soll an Schulen durchgeführt werden, die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II führen. Die Studierenden erhalten über die schulpraktischen Studien eine Teilnahmebescheinigung von der zuständigen Fakultät ausgestellt.

§ 13

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise

(1) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach §§ 7, 9, 11 dieser Studienordnung und wird durch das Studienbuch oder die Studiendokumentationsseiten belegt.

(2) Voraussetzungen für Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise sind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 LPO regelmäßige Teilnahme sowie individuell feststellbare und bewertbare Studienleistungen. Die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent teilt den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mit, welche Leistungen sie oder er für die Erteilung eines Leistungs- oder qualifizierten Studiennachweises fordert.

§ 14

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich gemäß § 4 Abs. 1 LPO in zwei Abschnitte und besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a) einer schriftlichen Hausarbeit in einem Fach als erstem Abschnitt. Diese Leistung kann nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters erbracht werden; sie soll spätestens im 8. Semester erbracht werden (§ 4 Abs. 3 LPO),
- b) je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern. Die Prüfungsleistungen bestehen aus schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und aus mündlichen Prüfungen (§ 4 Abs. 2 LPO). Sie sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der jeweiligen Regelstudiendauer erbracht werden (§ 4 Abs. 3 LPO).

Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus und soll frühestens im 6. Semester beantragt werden. Die Zulassung wird zunächst begrenzt für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ausgesprochen.

Es sind neben anderen Unterlagen gem. § 14 Abs. 3 LPO ein Leistungsnachweis, in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien, und ein qualifizierter Studienachweis vorzulegen. Wenn die schriftliche Hausarbeit im Fach Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft angefertigt werden soll, ist im Zulassungsantrag das Teilgebiet gemäß § 7 dieser Ordnung anzugeben, aus dem

das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll.

Der Zulassungsantrag ist zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des 8. Semesters zu ergänzen (§ 15 Abs. 1 LPO). Die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung erfolgt also in zwei Schritten: Antrag auf Zulassung (als Voraussetzung für das Anfertigen der schriftlichen Hausarbeit) und Ergänzung des Antrags um die noch fehlenden Nachweise (für das gesamte weitere Verfahren).

Mit der Ergänzung des Antrags sind neben den anderen Unterlagen gem. § 15 LPO der Nachweis der schulpraktischen Studien, zwei weitere Leistungsnachweise, der weitere qualifizierte Studiennachweis und der Nachweis einer mindestens sechsmonatigen fachpraktischen Ausbildung gem. § 42 LPO vorzulegen. Für die Durchführung dieser fachpraktischen Ausbildung wird auf den Runderlaß des Kultusministers vom 13 März 1983 - III C 6.40 21/3 - 221/83 - verwiesen.

(2) Mit der schriftlichen Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von 3 Monaten ein auf ihr bzw. sein Lehramtsstudium bezogenes Thema selbständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden (§ 17 Abs. 3 LPO). Für die Bewertung der Hausarbeit sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.

(3) Der zweite Abschnitt der Ersten Staatsprüfung in Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft besteht - wenn die schriftliche Hausarbeit im Fach Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft angefertigt worden ist - aus einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht, für die 4 Stunden zur Verfügung stehen, sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer (§§ 18, 19, 20 LPO). Ist die schriftliche Hausarbeit nicht im Fach Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft angefertigt worden, ist eine zusätzliche vierstündige Arbeit unter Aufsicht zu schreiben.

(4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und die Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und berücksichtigen Zusammenhänge und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs.

(5) In den Klausuren soll die Kandidatin bzw. der Kandidat beweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Faches Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft entsprechende Aufgabe lösen kann. Sie oder er soll dabei grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches nachweisen sowie ihre oder seine Fähigkeit darlegen, Wissen im Sinn der gestellten Aufgabe

anzuwenden. Es werden in der Regel zwei Themen zur Wahl gestellt.

In der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihr oder ihm angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll sich dabei zusammenhängend äußern. Wenn auch die Aufgaben aus den angegebenen Teilgebieten zu entnehmen sind, dürfen sie sich nicht auf diese beschränken, sondern müssen auch darüber Aufschluß geben, in welchem Maße die Kandidatin bzw. der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Bereiche ihres oder seines Faches überblickt. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.

§ 15

Freiversuch

Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer gem. §§ 14, 15 die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Näheres regelt § 28 LPO.

§ 16

Studienplan

Der Studienordnung ist gem. § 85 Abs. 6 UG ein Studienplan als Anhang beigefügt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen, gibt deren Umfang in Semesterwochenstunden an und zeigt eine zweckmäßige Verteilung auf die einzelnen Semester der Regelstudienzeit. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 17

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Für die Durchführung des Fachstudiums wird eine studien-

begleitende Fachberatung durch die Fachstudienberaterinnen oder -berater unter dem wissenschaftlichen Personal der Landwirtschaftlichen Fakultät und der Pädagogischen Fakultät angeboten.

§ 18

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

(1) Studienleistungen, die an Wissenschaftlichen Hochschulen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).

(2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in § § 9, 11 genannten Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).

(3) Studien an Wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands, die über die Hälfte des in § § 9, 11 genannten Studienumfangs hinausgehen, können nicht angerechnet werden (§ 5 Abs. 4 LPO).

(4) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dem § 8 Abs. 2 a) LPO entsprechen.

(5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen sowie aus Abschlußprüfungen von Fachhochschulen anerkannt werden (§ 56 LPO).

(6) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen, Köln, Außenstelle Bonn.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

Ernst Berg
Universitätsprofessor Dr. E. Berg
Dekan der
Landwirtschaftlichen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 2. Juni 1999 und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. Juni 1999.

Bonn, den 9. Juli 1999

Klaus Borchard
Universitätsprofessor Dr. K. Borchard
Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang 1

Studienplan für das Grundstudium
für die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

	Fachgebiet	Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Fachsemester			
					1	2	3	4
Fächer des Grundstudiums	Chemie	Einführung in die Allgemeine Chemie	V+Pra	4	4			
	Physik	Physik I und II für LA-Kandidaten EHW	V+g	4			2	2
	Biologie	Biologie für LA- Kandidaten EHW	V	4			2	2
	Biochemie	Biochemie für LA- Kandidaten EHW	V+g	4			2	2
	Mathematik	Mathematisch-sta- tistische Grund- lagen I und II	V+g	4	2	2		
	Volkswirt- schaftslehre	Einführung in die Volkswirtschafts- lehre I und II	V+g	4	2	2		
	Betriebswirt- schaftslehre u. Haushalts- ökonomik	Einführung in die Betriebswirtschafts- lehre I und Einfüh- rung in die Haus- haltsökonomik I	V	4			4	
			3	28	8	4	10	6
Aus dem Hauptstudium vorziehbare Lehrveranstal- tungen	Betriebslehre der Ernäh- rungswirt- schaft	Einführung in die Betriebswirt- schaftslehre II	V	2				2
	Spezielle öko- nomische und sozioökono- mische Theorie des Haushalts	Ökonomik des An- staltshaushalts (Ein- führung in die Haus- haltsökonomik II)	V	2				2
	Haushalts- technik	Haushaltstechnik I Haushaltstechnik II	V+g V+g	2 2			2	2
	Arbeitslehre	Arbeitslehre	V	2				2

	Marktlehre	Einführung in die Marktlehre	V	2			2	
		Lebensmittelmärkte	V	3				3
	Wirtschafts- u. Sozialpolitik	Wirtschafts- und Sozialpolitik I	V	2				2

Anhang 2

Studienplan für das Hauptstudium für die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Bereich	Teilgebiet		Lehrveranstaltung	Typ	Belastung des Studienkontingents mit SWS/P/WP	Fachsemester (*)							
						1	2	3	4	5	6	7	8
A Ernährungs- wissen- schaften	1	Ernährungsphysiologie	Ernährungs- physiologie	V	4 P					2	2		
	2	Ernährung des Menschen	Übungen zur Ange- wandten Ernährungslehre und Diätik	γ ☺	4 P							4	
	3	Allgemeine Lebens- mittelchemie und -tech- nologie	Lebensmittelchemie und -technologie I	V + Pra ✕	6 P			2				4	
B Haus- wirt- schafts- wissen- schaft	1	Elementare Haushalts- ökonomie	Haushaltsöko- nomische Theorie	V	2 P					2			
			Haushaltsin- formationssysteme	V	2 P						2		
	2	Spezielle Ökonomische und sozioökonomische Theorie des Haushalts	Haushaltsökono- misches Seminar	S ☺	2 P				*			2	
	4	Arbeitslehre	Haushaltstechn. Praktikum	Pra ✕	3 P					*		3	
C Didaktik der Ernähr.- u. Haus- wirt- schafts- wissen- schaft	1	Theorien, Modelle und Methoden der Didaktik des Faches	Grundlagen der Fachdidaktik	V	2 P								
			Fachdidaktik III	S ☺	2 P								
	2	Küchenpraktikum	Nahrungszubereitung	Pra ✕	2 P								
		Schulpraktische Studien			2 P								
A, B		Je nach Wahl	Vorlesungen, Übun-	V	21 WP								

oder C			gen oder Seminare	S γ													
					52												

P Pflichtveranstaltung

WP Wahlpflichtveranstaltung

 Leistungsnachweis i.S.v. § 8 (2a) LPO

 Qualifizierter Studiennachweis i.S.v. § 8 (2b) LPO

(*) beliebiges Semester des Hauptstudiums, falls keine Empfehlung gegeben wird

* kann vorgezogen werden